



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
31. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 84 e)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/57/529/Add.5)]

### 57/241. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung am 22. März 2002 verabschiedeten Konsens von Monterrey<sup>2</sup> sowie den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>3</sup> zu eigen machte,

*erneut erklärend*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutsbekämpfung von einer guten Staatsführung innerhalb eines jeden Landes und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene abhängt, und hervorhebend, dass eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende, demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind und dass Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem ebenfalls unverzichtbar sind,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>2</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>3</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem eine nachhaltige Entwicklung, ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut fördern und die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Mittelzuflüsse, des Handels, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung von Auslandsschulden,

*ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend*, dass die Entwicklungsländer in den letzten fünf Jahren einen Nettoabfluss ihrer Finanzmittel zu verzeichnen hatten, unterstreichend, dass Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um diesen Trend umzukehren, und gleichzeitig von den bislang hierzu unternommenen Anstrengungen Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die gegenwärtig schwierige Weltwirtschaftslage *zum Ausdruck*, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Länder und Institutionen energische Kooperationsbemühungen zu ihrer Überwindung durchführen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Lenkung und zur Stärkung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung zu unternehmen;

2. *betont*, wie wichtig starke innerstaatliche Institutionen sind, um die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Stabilität zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und Maßnahmen zu fördern, die auf die Stärkung der ordnungsrechtlichen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors abzielen;

3. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik deren Auswirkungen mit Blick auf ein für Wachstum und Entwicklung förderliches Außenwirtschaftsklima zu berücksichtigen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der Finanzstabilität ist und erklärt erneut, dass Maßnahmen zur Abfederung übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen über sie wichtig sind und erwogen werden müssen;

5. *stellt fest*, dass derzeit bedeutende internationale Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, die es mit größerer Transparenz und unter wirksamer Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer fortzusetzen gilt, und dass ein Hauptziel der Reform die Verbesserung der Finanzierung der Entwicklung und der Armutsbekämpfung ist, und unterstreicht das in Ziffer 53 des Konsenses von Monterrey<sup>2</sup> enthaltene Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 28. September 2002, insbesondere seiner Ziffer 10, in der auf die Notwendigkeit verwiesen wird, pragmatische

---

<sup>4</sup> A/57/151.

und innovative Wege aufzuzeigen, um die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der internationalen Beschlussfassung und Normensetzung weiter zu verstärken, und ermutigt alle zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

7. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, seine Arbeit in Bezug auf Quoten fortzusetzen, und begrüßt es, dass der Fonds die Quotenüberprüfung fortlaufend behandelt, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss erneut erklärte, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügen sollte, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und dass die Quoten die internationale Wirtschaftsentwicklung widerspiegeln sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und bekräftigt gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;

9. *hebt hervor*, dass die multilateralen Finanzinstitutionen bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung finanzieller Unterstützung auf der Grundlage solider, auf nationaler Eigenverantwortung beruhender Reformansätze vorgehen müssen, die den Bedürfnissen der Armen und den Anstrengungen zur Verringerung der Armut Rechnung tragen, und die besonderen Erfordernisse und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer berücksichtigen müssen, mit dem Ziel, Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass bei der Beratung die sozialen Kosten der Anpassungsprogramme berücksichtigt werden und diese Programme so gestaltet sein sollen, dass negative Auswirkungen auf die schwachen gesellschaftlichen Gruppen auf ein Mindestmaß reduziert werden, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht gleichstellungsorientierte Beschäftigungs- und Armutsminderungsstrategien und -politiken sind;

10. *bittet* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsinstitutionen, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Finanz- und ordnungsrechtlichen Systeme zu erhöhen, mit dem Ziel, ein transparentes, stabiles und verlässliches Investitionsklima zu schaffen und so den Zustrom von Produktionskapital zu stimulieren, um dadurch zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Beseitigung der Armut beizutragen;

11. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu übernehmen, zur Bereitstellung eines ausreichenden Finanzierungsangebots für diejenigen Länder beizutragen, die unter Armut leiden, eine solide Wirtschaftspolitik betreiben und womöglich keinen ausreichenden Zugang zu den Kapitalmärkten haben, und die Auswirkungen übermäßiger Schwankungen auf den Finanzmärkten zu mildern, und unterstreicht, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsbemühungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz stärken können, und dass sie den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverstands im Bereich Wirtschaftswachstum und Entwicklung dienen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Politiken Folgen für das gesamte System nach sich ziehen können;

13. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Entwicklungsländer wirksam und ausgewogen an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln teilhaben, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es ebenso wesentlich ist, als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln sicherzustellen, und hebt hervor, dass der Internationale Währungsfonds seine Beobachtung aller Volkswirtschaften noch weiter verstärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die kurzfristigen Kapitalströme und ihre Wirkung richten muss;

14. *verweist* auf die Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise die Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig und im Einklang mit ihrer Grundsatzpolitik reagieren zu können;

15. *betont*, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Überwindung des Schuldenproblems eine breit angelegte Erörterung in den geeigneten Foren unter Beteiligung aller interessierten Akteure wichtig ist, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um soziale Aspekte sowie die Kosten der Geldaufnahme für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und erklärt erneut, dass die Einrichtung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen darf;

16. *befürwortet* die Erkundung von Wegen, um für Entwicklungszwecke neue öffentliche und private innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, und nimmt von dem in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey genannten Vorschlag Kenntnis, zugewiesene Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung  
20. Dezember 2002